

Merkblatt für den Anlagenbetreiber

Ersatzbaustoffverordnung (EBV)

Für Betreiber von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen von mineralischen Stoffen gelten **ab 01.08.2023** folgende Regelungen:

Annahme von mineralischen Abfällen

Bei jeder Anlieferung von mineralischen Abfällen ist unverzüglich eine **Annahmekontrolle mit Sichtkontrolle und Feststellung zur Charakterisierung** durchzuführen und deren **Ergebnis zu dokumentieren**. Details zur Annahmekontrolle sind in § 3 EBV geregelt.

Herstellen von mineralischen Ersatzbaustoffen und Güteüberwachung

Wer mineralische Ersatzbaustoffe in seiner Aufbereitungsanlage herstellen will, hat zwingend eine **Güteüberwachung** durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist unbelasteter Gleisschotter in einer Körnung ab 31,5 mm, sofern er als Schotterunterbau nach den Einbauweisen B1 bis B4 der Anlage 3 der EBV in Gleisbauwerken wieder eingebaut wird. Die Güteüberwachung besteht aus:

1) Eignungsnachweis (gem. § 5 EBV)

- Erstprüfung durch Überwachungsstelle.
- Betriebsbeurteilung durch Überwachungsstelle

Überwachungsstelle:

Sachverständige mit der Zulassung nach RAP-Stra 15 (Fachgebiet D und I) sind der Liste auf der Seite: www.gueteueberwachung.nrw.de zu entnehmen.

Das Prüfzeugnis über den Eignungsnachweis ist dem LANUV sowie der zuständigen Behörde unverzüglich nach Erhalt schriftlich oder elektronisch vorzulegen.

Kontaktadressen: Fachbereich71@lanuv.nrw.de

abfall@kreis-re.de

2) **Werkseigene Produktionskontrolle (gem. § 6 EBV)**

- Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 der EBV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 der EBV
- Probennahme und Analytik der Probe durch Untersuchungsstelle (akkreditiert nach der DIN EN ISO/IEC 17025)

3) **Fremdüberwachung durch Überwachungsstelle (gem. § 7 EBV)**

- Überwachung der für die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe geltenden Materialwerte (Anlage 1 der EBV) nach einem vorgegebenen Überwachungsturnus nach Anlage 4 der EBV
- Probennahme und Analytik der Probe durch Untersuchungsstelle (akkreditiert nach der DIN EN ISO/IEC 17025)
- Bei jeder 2. Fremdüberwachung sind zusätzlich die Überwachungswerte nach Anl. 4 Tab. 2.2 der EBV von der Überwachungsstelle prüfen zu lassen.

4) **Mobile Aufbereitungsanlagen (Anlage 4 Tabelle 1 der EBV)**

Bei jeder neuen Baumaßnahme oder jedem sonstigen Wechsel des Einsatzortes hat der Betreiber den Eignungsnachweis zu aktualisieren.

Folgende Informationen sind mitzuteilen (§5 Abs. 6 EBV):

- Name des Betreibers der Aufbereitungsanlage
- Einsatzort, an dem die Aufbereitungsanlage betrieben wird
- Kopie des Prüfzeugnisses

Es ist keine erneute Erstprüfung im Sinne von § 5 Abs. 2 EBV erforderlich und damit auch kein ausführlicher Säulenversuch.

Der Betrieb der Anlage an einem neuen Einsatzort beginnt mit der Fremdüberwachung gem. § 7 EBV.